

03.05.85

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 14. AnpG-KOV)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am
26. April 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozial-
ordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/3241 - den
von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte
Anpassung der Leistungen nach dem Bundes-
versorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungs-
gesetz-KOV - 14. AnpG-KOV)

- Drucksache 10/2882 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.05.85

Erster Durchgang: 608/84

**Gesetz über die
vierzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV
- 14. AnpG-KOV)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „185“ durch die Zahl „188“ ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „23 bis 151“ durch die Worte „24 bis 154“ und im Satz 2 die Zahl „2,330“ durch die Zahl „2,363“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „346“ durch die Zahl „351“, die Zahl „544“ durch die Zahl „552“ und die Zahl „817“ durch die Zahl „829“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	158 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	213 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	290 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 829 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	96 Deutsche Mark,
Stufe II	195 Deutsche Mark,
Stufe III	295 Deutsche Mark,
Stufe IV	394 Deutsche Mark,
Stufe V	489 Deutsche Mark,
Stufe VI	589 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	829 Deutsche Mark.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „29 953“ durch die Zahl „29 822“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden im Satz 2 die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und im Satz 3 und 4 jeweils die Worte „einem Hundertstel“ durch die Worte „dem zweihundertsten Teil“ ersetzt.

7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „346“ durch die Zahl „351“ und im Satz 2 die Worte „589, 835, 1 077, 1 394 oder 1 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ ersetzt.
9. In § 36 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
10. In § 40 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „496“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „496“ ersetzt.
12. In § 46 werden die Zahl „138“ durch die Zahl „140“ und die Zahl „258“ durch die Zahl „262“ ersetzt.
13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „241“ durch die Zahl „244“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „341“ ersetzt.

14. In § 48 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen um jeweils mindestens den folgenden Vorphundertatz gemindert ist:

Höhe der Hinterbliebenenversorgung in v. H. eines Zwölftels des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages	Minderung um mindestens
36 und mehr	15 v. H.
34 bis unter 36	14 v. H.
32 bis unter 34	13 v. H.
30 bis unter 32	12 v. H.
28 bis unter 30	11 v. H.
unter 28	10 v. H.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfen werden in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen und Waisen von Beschädigten mit Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezulage in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 40 a, 41, 46 und 47) gezahlt. Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,

bei der Witwe	ein Zwölftel,
bei der Halbwaise	ein Vierundzwanzigstel,
bei der Vollwaise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.“

15. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „606“ durch die Zahl „615“ und die Zahl „411“ durch die Zahl „417“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „121“ durch die Zahl „123“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Zahl „376“ durch die Zahl „381“ und die Zahl „273“ durch die Zahl „277“ ersetzt.

16. In § 53 werden die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

49. In § 56 Satz 1 werden die Worte „sowie die Pflegezulage (§ 35)“ durch die Worte „, die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53)“ ersetzt.

18. In § 64 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht,“ durch die Worte „Anstelle dieser Leistungen“ ersetzt.

19. In § 73 Abs. 2 wird die Zahl „80.“ durch die Zahl „85.“ ersetzt.

20. Dem § 74 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abfindung auf die für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente beschränkt, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird. Als Abfindungssumme wird das Siebenundfünfzigfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Monatsbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von fünf Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.“

21. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „von zehn Jahren“ durch die Worte „des Abfindungszeitraums“ ersetzt.

22. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 2“ eingefügt.

- b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Pflicht zur Rückzahlung beschränkt sich im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 3 nach Ablauf des

ersten Jahres auf 81 v. H. der Abfindungssumme, zweiten Jahres auf 62 v. H. der Abfindungssumme, dritten Jahres auf 42 v. H. der Abfindungssumme,

vierten Jahres auf 21 v. H. der Abfindungssumme."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

23. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor dem 1. Juli 1985 bewilligte Witwen- und Waisenbeihilfen bleiben von der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Änderung des § 48 unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Rentenkaptalisierungsgesetzes — KOV

Das Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kapitalisierungsbetrag wird aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem Berechtigten gegen Übertragung des Anspruchs auf Zahlung der für den nach § 74 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebenden Zeitraum zustehenden Grundrente gezahlt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „des § 74 Abs. 2 Satz 3“ ein Komma und die Angabe „§ 74 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) In § 11 Satz 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861) wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „170“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 der Anlage zu § 3 werden die Worte „Zweifachen des“ vor den Worten „in § 33 Abs. 6 Satz 3“ eingefügt und das Wort „Betrag“ durch das Wort „Betrags“ ersetzt.

(3) Die auf Absatz 1 und 2 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 9, 16, 18 bis 22 sowie Artikel 2/ treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV
- 14. AnpG-KOV)

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung gefaßt.

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Vierzehnte Anpassungsgesetz-KOV - 14. AnpG-KOV)

Entsprechend der Rechtsnatur der Kriegsopferfürsorge als Teil des sozialen Entschädigungsrechts und der politischen Absichtserklärung, Kriegsopfer von Sparmaßnahmen weitgehend auszunehmen, hält es der Bundesrat für notwendig und zweckmäßig, die Leistungen der Kriegsopferfürsorge zunächst wenigstens in den Bereichen der Hilfen in besonderen Lebenslagen selbständig zu regeln, die für die Berechtigten wegen des zunehmenden Alters von besonderer Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Krankenhilfe, die Hilfe zur Pflege, die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts und die Altenhilfe.

Der Bundesrat bedauert deshalb, daß der Bundestag seinen Vorschlag, die Kriegsopferfürsorge in diesen Bereichen von der Sozialhilfe zu trennen, im Rahmen des vierzehnten Anpassungsgesetzes nicht übernommen hat. Er bittet die Bundesregierung und den Bundestag, diesem Anliegen im fünfzehnten Anpassungsgesetz Rechnung zu tragen.